

wonach schutzfähige Ergebnisse aus der Bewegung MMM entsprechend den Rechtsvorschriften, insbesondere der VO über die Arbeit mit Schutzrechten vom 17. Januar 1974 (GBl. I S. 133), auch schutzrechtlich zu sichern sind (S 11)78/

*

Eine bedeutsame Maßnahme, um das vom VIII. Parteitag der SED beschlossene sozialpolitische Programm konsequent zu verwirklichen, ist die **VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 52)**. Mit dieser Rechtsvorschrift und

der dazu erlassenen 1. DB vom 14. Januar 1976 (GBl. I S. 56), die beide mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft getreten sind, wurden 15 verschiedene rechtliche Bestimmungen über den staatlichen Kinderzuschlag, das staatliche Kindergeld sowie über die besondere Unterstützung kinderreicher Familien vereinheitlicht und zusammengefaßt. Damit wurde auf diesem Gebiet eine größere Übersichtlichkeit erreicht und den Bürgern die Inanspruchnahme der sozialen Leistungen erleichtert.

Die neue VO hat die Maßnahmen zur besonderen Unterstützung kinderreicher Familien (Familien mit vier und mehr Kindern) auch auf alleinstehende Bürger mit drei Kindern ausgedehnt. Als Kinder zählen hier die zum Haushalt der Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren — auch wenn sie vorübergehend nicht im Haushalt leben — sowie diejenigen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, in der Berufsausbildung stehen oder studieren. Auf Grund dieser Neuregelung erhalten weitere 15 000 Bürger — überwiegend berufstätige Mütter — besondere Unterstützung und Fürsorge sowie Vergünstigungen.

Zu den wesentlichen Punkten der VO gehört, daß anstelle des bislang unterschiedlich geregelten staatlichen Kinderzuschlages und staatlichen Kindergeldes nunmehr einheitlich allen Bürgern der DDR, die ihren Wohnsitz in der DDR haben, für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder, und zwar vom ersten Kind an und unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen, ein staatliches Kindergeld gewährt wird (§§ 1 Abs. 1 und § 3). Ein staatliches Kindergeld können gemäß § 2 der 1. DB auch Bürger der DDR erhalten, die zeitweilig nicht in der DDR wohnen. Die VO enthält in § 1 Abs. 2 auch einen Anspruch auf staatliches Kindergeld für Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, ihren Wohnsitz jedoch in der DDR haben. In § 3 der 1. DB sind die Voraussetzungen und Bedingungen geregelt, unter denen dieser Anspruch gewährt wird.

Weitergehend als bisher ist die Festlegung, daß ein staatliches Kindergeld auch für minderjährige Fachschüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen ist, wenn sie kein Stipendium bzw. keine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Damit sind sie den Schülern der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen gleichgestellt (§ 2 Abs. 2 Buchst. b). Staatliches Kindergeld wird grundsätzlich auch für Kinder gewährt, die sich in einem Schulinternat, einer Einrichtung der Jugendhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens oder in einer anderen Einrichtung befinden (§ 4 Abs. 1). Der Minister für Gesundheitswesen ist befugt, Ausnahmeregelungen zu treffen (§ 4 Abs. 2).

Bei den Festlegungen zur besonderen Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit drei Kindern wird von der Verantwortung der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen ausgegangen. Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke sowie

die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, sich einen Überblick über die Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Familien zu verschaffen, um deren Probleme kennenzulernen, und auf dieser Grundlage — auch wenn kein Antrag vorliegt — finanzielle Zuwendungen zu gewähren und andere geeignete Maßnahmen zu organisieren. Selbstverständlich können die Familien auch selbst Anträge stellen (§ 9 Abs. 1).

Zur Koordinierung der Maßnahmen ist die Bildung von Kommissionen bei den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke vorgesehen, denen verantwortliche Mitarbeiter der zuständigen Fachorgane des Rates, Vertreter der Vorstände bzw. der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, Vertreter der Betriebe und Einrichtungen, Vertreter von Ehe- und Familienberatungsstellen sowie kinderreiche Mütter und Väter angehören sollen. In den Gemeinden sind die Maßnahmen entsprechend den örtlichen Bedingungen zu koordinieren.

In der VO sind die vielfältigen Maßnahmen zur Unterstützung kinderreicher Familien sowie alleinstehender Bürger mit drei Kindern angeführt. So können kinderreiche Familien und alleinstehende Mütter und Väter mit drei Kindern gleichermaßen einen Mietzuschuß erhalten sowie Zuwendungen für den Kauf von Kinderbekleidung, Möbeln, Bettwäsche, Brennstoffen oder sonstigen Gegenständen, für den Umzug, anlässlich der Einschulung der Kinder, Jugendweihe und der Teilnahme von Kindern am Ferienlager in Anspruch nehmen. Weiter können verbilligte Dienstleistungen, Zuwendungen für die Verpflegungskosten in Kinderkrippen und Kindergärten, für kostenlose oder preisermäßigte Schüler- und Kinderspeisen sowie für die Ausgabe von Trinkmilch gewährt werden. Neben finanziellen und materiellen Unterstützungen bzw. Zuwendungen sieht die VO auch Maßnahmen zur geistig-kulturellen Entwicklung und zur Förderung der Bildung der Kinder sowie zu ihrer gesundheitlichen Fürsorge vor, die in dieser Vielschichtigkeit auch zu erfassen und zu realisieren sind.

Die Zuwendungen für kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit drei Kindern erfolgen differenziert nach der sozialen Lage der einzelnen Familien, die sich insbesondere aus der Familiengröße und den Einkommensverhältnissen ergibt.

Gemäß § 17 der VO können ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückgefordert werden. Diese Regelung trägt dispositiven Charakter und geht davon aus, daß nur in wenigen Ausnahmefällen davon Gebrauch zu machen ist, und zwar dann, wenn überhöhte oder zu lange gewährte Zahlungen des staatlichen Kindergeldes vorliegen. Erstattungsforderungen hinsichtlich der Leistungen zur Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit drei Kindern werden in der Praxis kaum auftreten. Erstattungsansprüche verjähren ebenso wie Ansprüche auf finanzielle Leistungen in zwei Jahren (§ 19).

Gegen Entscheidungen der für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes zuständigen Auszahlungsstelle sowie gegen Entscheidungen über finanzielle Leistungen oder über Erstattungsforderungen gemäß § 17 ist als Rechtsmittel die Beschwerde vorgesehen. Das Beschwerdeverfahren ist einfach und verständlich ausgestaltet und sichert die Interessen der Bürger.

*

Die **VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 17)** hat Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser beim Ministerium für Gesundheitswesen sowie bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke bestehenden Inspektion in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die örtlichen

8 Zu dieser VO vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1974 S. 299 und F. Jonkisch, „Neue Regelung für die wirksame Arbeit mit Schutzrechten“, NJ 1974 S. 419 ff.